

RS Vwgh 1995/2/22 94/13/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §107;

EStG 1988 §34;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/13/0272

Rechtssatz

Die Mietzinsbeihilfe wird nur rechtstechnisch als außergewöhnliche Belastung iSd§ 34 EStG 1988 fingiert (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Anmerkung 1 zu § 107). Ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Abgeltung vorliegen, ist aber nach § 107 EStG 1988 und nicht nach den Grundsätzen des§ 34 EStG 1988 zu beurteilen. Dies wird schon daraus deutlich, daß persönlicher Wohnungsaufwand mangels Außergewöhnlichkeit keine außergewöhnliche Belastung nach den Grundsätzen des § 34 EStG 1988 darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130271.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at